

# Landgericht Hamburg

Sievekingplatz 1

Zivilkammer 26

20355 Hamburg

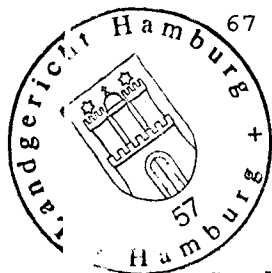
Telefon: 040/ 42843 3203

Telefax: 040/ 42843 3934

040/ 42843 4318 o. -19

326 T 92/05

67 c IN 312/05



## B E S C H L U S S

vom 04.10..2005

In dem Insolvenzverfahren

über das Vermögen der im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig  
unter HRB 14240 eingetragenen

**MSF Master Star Fund Deutsche Vermögensfonds I AG & Co.KG,**  
vertreten durch den Abwickler gem. § 37 KWG Rechtsanwalt Henningsmeier,  
Osdorfer Landstraße 230, 22549 Hamburg,  
Frankfurter Straße 4, 38122 Braunschweig,

- Schuldner -

ehemals vertreten durch:

Frist not.		KR/ KfA
---------------	--	------------

Die sofortige Beschwerde der ehemaligen Geschäftsführerin der Schuldnerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts (Az: 67c IN 312/05) vom 12.09.2005 wird auf ihre Kosten nach einem Beschwerdewert von € 5.274.000,-- als unzulässig verworfen.

Der Antrag, im Wege der einstweiligen Anordnung den Insolvenzeröffnungsbeschluss vom 12.09.2005 in der Vollziehung auszusetzen, wird zurückgewiesen.

### **Gründe:**

#### **I.**

Zur Darstellung des Sachverhalts wird zunächst auf Teil I. der Gründe des angefochtenen Beschlusses Bezug genommen.

Die ehemalige Geschäftsführerin hat gegen diesen Beschluss mit Schriftsatz vom 16.09.2005 (eingegangen am 19.09.2005) sofortige Beschwerde eingelegt und mit Schriftsatz vom 16.09.2005 (eingegangen am 23.09.2005) die Aussetzung der Vollziehung des Insolvenzeröffnungsbeschlusses im Wege der einstweiligen Anordnung beantragt. Das Amtsgericht hat in beiden Fällen der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen. Auf die entsprechenden Beschlüsse vom 19.09.2005

Durch die Abwicklungsanordnung der Bundesanstalt für

Abwickler zur Durchführung der unverzüglichen Abwicklung der unerlaubt betriebenen Finanzkommissionsgeschäfte die Befugnisse eines Geschäftsführers der Gesellschaft mit der alleinigen Berechtigung zur Vornahme der erforderlichen Maßnahmen übertragen worden. In § 37 Abs.2 KWG ist nunmehr auch das Recht des Abwicklers zur Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausdrücklich

geregelt. Die bisherige Geschäftsführung wird dadurch aus dem Abwicklungs- wie auch aus dem Insolvenzverfahren verdrängt, solange die Anordnung des Bundesaufsichtsamtes zur unverzüglichen Rückzahlung der Einlagen, von deren Rechtmäßigkeit das Insolvenzgericht auszugehen hat, nicht aufgehoben ist (vgl. BGH v. 24.07.2003, ZInsO 2003, 848-850).

Die Entscheidung der Beschwerdekammer vom 22.07.2005 zum Az. 326 T 62/05 steht dem nicht entgegen. In jenem Verfahren hatte der Abwickler die Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung mit erwarteten Schadensersatzansprüchen

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 4 Inso, 97 ZPO, Nr. 2360 KV.

Der Beschwerdewert ist in entsprechender Anwendung des § 58 Abs.3 GKG festgesetzt worden.

Die Aussetzung der Vollziehung kam nicht mehr in Betracht.

Dey

Dr. Wittkopp

Lauenburg-Kopietz

*Klein*  
**Ausgefertigt**  
**Justizangestellte**  
**als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle** 57

The seal of the Landgericht Hamburg is circular, featuring a central coat of arms with a crown and three stars. The text "Landgericht Hamburg" is written around the perimeter of the seal.